

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1895

64 (30.5.1895)

Durlacher Wochenblatt.

Beilage zu Nr. 64.

Donnerstag, 30. Mai 1895.

Nr. 64.

Amtsverkündigungsblatt für den Groß. Amtsbezirk Durlach.

1895.

Amtsliche Bekanntmachungen.

Die Prämierung von Kulturverbesserungen betr.

Nr. 12,257. Im Nachstehenden geben wir die für die fernere Prämierung von Kulturverbesserungen maßgebenden Normativbestimmungen bekannt.

Durlach den 22. Mai 1895.

Großherzogliches Bezirksamt:
Holzmann.

§. 1.

Für Kulturunternehmungen, welche nicht als Wiesenmeliorationen im Sinne der Normativbestimmungen vom 23. Oktober 1894 (Landw. W.-Bl. 1894 Nr. 45 S. 640) zu betrachten sind, können Prämien aus der Großh. Staatskasse dann gewährt werden, wenn dieselben ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand die Ertragsfähigkeit größerer Geländeflächen nachhaltig zu heben geeignet sind.

§. 2.

Prämierungsgesuche sind vor Inangriffnahme der Arbeit unter genauer Darstellung des dormaligen Zustandes des zu meliorirenden Geländes, der Lage und Bodenbeschaffenheit, sowie des Meliorationsplanes nebst Kostenüberschlag und Darlegung der durch die Verbesserung erstrebten Vortheile den Großh. Bezirksämtern einzureichen, welche dieselben dem Ministerium des Innern vorlegen.

§. 3.

Die Höhe der Prämie wird in jedem einzelnen Fall unter Berücksichtigung der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse vom Ministerium des Innern bestimmt.

§. 4.

Der Unternehmer hat den Anlagen Folge zu leisten, die ihm bei der Zusage der Prämien bezüglich der Ausführung des Unternehmens und der Instandhaltung der Anlage gemacht werden. Läßt er dieselben unvollzogen, so geht er der Prämie verlustig, auch kann angeordnet werden, daß die etwa bereits empfangene Prämie ganz oder theilweise zurückzuzahlen sei.

§. 5.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt, nachdem durch sachverständige Prüfung an Ort und Stelle die gute Ausführung der ganzen Anlage festgestellt ist.

Den Verkehr mit Gift betr.

Nr. 12,258. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß §. 1 der mit dem 1. Juni d. J. in Kraft tretenden Verordnung vom 27. Februar l. J. (Gef.- u. B.-Bl. S. 67 ff.) vorschreibt:

Wer, ohne konzessionirter Apotheker zu sein, Handel mit Giften treiben will, hat von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat eine Bescheinigung über die erfolgte Anzeige auszustellen und von der letzteren sofort dem Bezirksamte Mitteilung zu machen.

Zugleich weisen wir die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks auf ihre in der genannten Verordnung bezeichneten Obliegenheiten zur sorgfältigen Darnachachtung hin, machen dieselben insbesondere auf §. 12 der Verordnung und darauf aufmerksam, daß bei Ausstellung von Erlaubnißscheinen das in §. 12 Abs. 2 vorgeschriebene Formular zu verwenden ist. Hinter dem Wort „gemäß“ dieses Formulars (S. 830 3. Zeile von unten) ist einzufügen, „§. 13 Verordnung vom 27. Februar 1895“.

Durlach den 22. Mai 1895.

Großherzogliches Bezirksamt:
Holzmann.

Die Maul- und Klauenseuche in Berghausen betr.

Nr. 12,732. Nachdem im Stalle des Bäckers Wagner in Berghausen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird verschärfte Stallhygiene gemäß Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1890 Nr. 12,582 angeordnet.

Durlach den 27. Mai 1895.

Großherzogliches Bezirksamt:
Holzmann.

Bekanntmachung.

Seit 1. 1. M. ist auf sämtlichen deutschen Eisenbahnen an Sonntagen und an den Festtagen: Neujahr, Ostermontag, Dimmelfahrtstag, Pfingstmontag, erster und zweiter Weihnachtstag der Güterverkehr eingestellt.

Zur Durchführung dieser Maßregel hat sich eine Einschränkung der Dienststunden an den Tagen, welche diesen Ruhetagen vorangehen, als notwendig erwiesen und ist daher Seitens der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen bestimmt worden, daß an den Samstagen und den Werktagen, welche den vorstehend aufgeführten Festtagen voran-

gehen, die Annahme und Abgabe der Güter in den Monaten April bis September um 6 Uhr Abends endigt, während an den übrigen Wochentagen dieser Monate die Güterabfertigungsstellen, wie seither bis um 7 Uhr Abends geöffnet bleiben.

Karlsruhe den 14. Mai 1895.

Der Großh. Betriebsinspektor.

Steigerungsausschreibung.

Der Theilung wegen wird aus dem Nachlaß des Gastwirths Friedrich Berger in Thomashof b/Durlach nachfolgendes Anwesen am

Samstag, 22. Juni 1895,
Nachmittags 2 Uhr,

in dem Rathhause dahier öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis und mehr geboten wird.

Lgrb. Nr. 8016. 16 a 87 qm Hofraithe und Hausgarten, Thomashäusler Feld an der Straße nach Stupferich; auf der Hofraithe steht:

a. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude;
b. Scheuer, Stallung und Schoppen;
c. Wasch- und Badhaus etc., geschätzt zu 24,000 Mark.

In dem Anwesen wurde seither eine Wirtschaft betrieben und besitzt dasselbe Realrecht zum Betrieb einer Schankwirtschaft.

Die weiteren Bedingungen können bis zum Versteigerungstage auf dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden.

Durlach, 25. Mai 1895.

Der Großh. Notar:
Dr. Reichardt.

Pflasterarbeit.

Im Submissionswege vergeben wir die an Landstraßen, Kreisstraßen und Kreiswegen des Bezirks pro 1895 vorgesehene Pflasterarbeit einschließlich Lieferung der benötigten Materialien nach den Vorschriften über „Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen“.

Angebote sind postfrei und geschlossen bis längstens den 6. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr, bei uns einzureichen, wo auch inzwischen die Bedingungen und Arbeitsverzeichnisse zur Einsichtnahme aufliegen. Zuschlag 14 Tage nach der Eröffnungsverhandlung.

Großh. Wasser- & Straßenbau-Sektion Pforzheim.

Erdbeeren.

Für unsere Erdbeerernte — Beginn Anfangs Juni, Sorten: Sharpless, Laxtons Noble u. Goliath, tägliche Produktion ca. 60 Pfd. — suchen wir regelmäßige und solide Abnehmer, besonders Wiederverkäufer.

Kaufliebhaber wollen sich baldigst an das Anstaltsbureau der Großh. Obstbauschule Augustenberg wenden.

Privat-Anzeigen.

Bauplatz

an der Ettlinger Straße ist zu verkaufen. Näheres bei Frau Emilie Weber Wb., Ettlinger Straße 14.

Südwestliche Baugewerks-Berufs-Genossenschaft Sektion II.

Gemäß §§. 22 u. 23 des Statuts werden die Mitglieder der Sektion II. hierdurch zur Theilnahme an der am

Mittwoch den 12. Juni,
Vormittags 11½ Uhr,

im Sitzungssaale des Rathhauses zu Offenburg stattfindenden ordentlichen **Sektionsversammlung** mit dem Anfügen ergebenst eingeladen, daß der Mitgliedschein als Legitimation zur Anwesenheit der Versammlung dient.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Sektions-Vorstandes über das Verwaltungsjahr 1894.
2. Prüfung und Abnahme der Sektionsrechnung pro 1894.
3. Feststellung des Sektions-Stats pro 1896.
4. Wahl eines aus vier Mitgliedern und vier Ersatzmännern bestehenden Ausschusses zur Prüfung der Jahres-Rechnung pro 1895.
5. Neuwahl für die gemäß §. 13 Abs. 2 des Statuts auscheidenden Sektions-Vorstandsmitglieder und deren Ersatzmänner.
6. Neuwahl für die gemäß §. 6 Abs. 4 und 5 auscheidenden Delegirten und deren Ersatzmännern.
7. Neuwahl des zweiten Beisitzers zum Schiedsgericht, sowie eines ersten und zweiten Stellvertreters.
8. Neuwahl der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter.
9. Bestimmung über den Ort zur Abhaltung der nächstjährigen Sektions-Versammlung.
10. Geschäftliches.

Exemplare des Geschäftsberichts können vom Sektions-Bureau bezogen werden.

Karlsruhe, 24. Mai 1895.

Der Sektions-Vorstand:
A. Augenstein.

Aquisiteure

werden v. d. „Friedrich Wilhelm“-Gesellschaft, Abtheilung Arbeiter-Versicherung, gegen Brod. u. Fixum überall angestellt. Besonders bevorzugt werden: Invalide Pensionäre und solche Personen, die gut beleumundet aber ohne genügenden Verdienst sind.

Offerten an N. Scharff, Generalagent, Mannheim G 8. 4.

Echt virginischen

Pferdezahnmais,

neue Saat, pr. Pfd. 11 S., empfiehlt

Carl Leussler
am Brunnenhaus.

